

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mitter Beton GmbH (Stand 07/2018)

1.1. Anwendungsbereich:

Die Mitter Beton GmbH – im Folgenden kurz Auftragnehmer (AN) genannt – erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich auf Basis dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten durch die Auftragserteilung als von Auftraggeber (AG) anerkannt und sind für beide Vertragsteile verbindlich. Die Wirksamkeit dieser Bedingungen wird auch für allfällige Zusatz- oder Folgeaufträge vereinbart. Allfällige Einkaufs- oder sonstige Vertragsbedingungen des AG haben keine Geltung. Dies gilt auch trotz gegenteiliger Bestimmungen in den Vertragsbedingungen des AG.

1.2. Angebote/Lieferung/Leistung:

Die vom AN angebotenen Leistungen, ob schriftlich oder mündlich sind, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, freibleibend ab Lager. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrt zur Baustelle bzw. zur Entladestelle für das Befahren mit Fahrzeugen bis 38 t Gesamtgewicht geeignet ist. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der AG für alle daraus entstehenden Schäden.

Der AG verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass es im Zuge der Lieferungen und Leistungen zu keiner Besitzstörung und/oder Verunreinigungen an umliegenden Grundstücken kommt; weiters hält er den AN – unabhängig von einem Verschulden – diesbezüglich schad- und klaglos und übernimmt die Kosten der Rechtsvertretung.

Dem AG obliegt auch die Pflicht vor Lieferung alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen (insbesondere für Straßenbenützung oder Gehsteigabspernung) rechtzeitig herbeizuschaffen. Die Reinigung von Verkehrsflächen sowie die Durchführung von Schutzmaßnahmen sind auf Kosten des AG durchzuführen.

Für eine Leistungsverzögerung, die auf nicht beeinflussbare Ereignisse bzw. Behinderungen zurückzuführen ist, ist der AN nicht verantwortlich und kann dadurch der AG keine Schadenersatzansprüche auf Grund der Verspätung ableiten. Der AN kann insbesondere leistungsfrei sein, wenn die Außentemperatur unter 0 Grad C°, gemessen im Lieferwerk, liegt.

Der AG hat die Nachbehandlungsbestimmungen laut ÖNORM B 4710-1 Tabelle NAD 17 einzuhalten. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass der eingebaute bzw. gelieferte Beton vor Austrocknung und Frost gemäß ÖNORM B-4710-1 zu schützen ist. Für daraus resultierende Schäden bzw. Mängel haftet der AN nicht.

Um eine pünktlichen Anlieferung zu gewährleisten, hat die Bestellung einen Werktag vor Betonierung bis 14 Uhr zu erfolgen. Bei Bedarf von Fördergeräten wie Pumpen, Förderbänder, etc. hat der AG die Bestellung mindestens 2 Werktage vor Einsatzbeginn innerhalb der normalen Arbeitszeit aufzugeben.

Hat der AG beauftragte Mengen nur zum Teil abgerufen, hat der AN das Recht, für die Restmenge Entsorgungs- und Deponiekosten dem AG zu verrechnen. Wird der Betonier- bzw. der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat dieser dem AN mindestens einen Tag vor der vereinbarten Lieferzeit davon schriftlich zu verständigen. Die Fahrer des AN haben nicht die Berechtigung, für den AN Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen. Dritte, die für den AG Lieferscheine unterzeichnen, gelten als zur Übernahme bevollmächtigt. Eine Bestellung mit Restmenge darf die Maximalmenge von 8 m³ nicht überschreiten.

Die angebotenen Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Abgaben (LandschaftsabgabenG, Gomaut gemäß der Mautpflicht Bundesstraßen-MautG)

1.3. Geltung von Normen:

Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt die ÖNORM B 4710 Teil 1 und Teil 2, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurde und zum Vertragsinhalt erhoben wurde.

1.4. Verwendung von Betonpumpen:

Ist die Verwendung einer Betonpumpe erforderlich, hat der AG dafür Sorge zu tragen, dass eine geeignete und standsichere Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe zur Verfügung gestellt wird. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich. Mehrkosten für eine geänderte Betonrezeptur, die sich durch Pumpleitungslängen über 50 m (gem. ÖNORM B4710-1 Punkt 14.2.5) ergeben sind vom AG zu übernehmen. Um Verstopfungen beim Anpumpen zu vermeiden, sind auf Kosten des AG die Rohrleitungen aus zu schlämmen. Der AG hat dafür zu sorgen, dass auf seine Kosten im Bereich der Baustelle bzw. bei der Entladestelle die Möglichkeit besteht, die Mischfahrzeuge auszuwaschen, Rohr- bzw. Schlauchleitungen zu reinigen und das auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen. Ist eine zusätzliche Reinigung im Lieferwerk nötig, ist dies auf Kosten des AG durchzuführen.

1.5. Prüfung am Frischbeton:

Grundsätzlich sind für die Betonprüfung die fach einschlägigen Normen (insbesondere ÖNORM B 4710, 1. und 2. Teil, ÖNORM B 3303, ONR 23303 und die ONR 23301) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Prüfungen am Frischbeton sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er Kenntnisse eines Laboranten im Sinne des Punktes 9.6.1, der ÖNORM B 4710-1, nachweisen kann.

1.6. Gewährleistung/Haftung:

Hinsichtlich des Gewährleistungsrechtes wird auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 922 ff ABGB verwiesen. Wenn der Mangel auf die vom AG beigestellten Unterlagen oder auf eine besondere Weisung des AG zurückzuführen ist, besteht kein Schadenersatz- und Gewährleistungsanspruch der AN. Generell besteht nur eine Haftung der AN bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Die AN leistet keine Gewähr für Mängel, die durch Veränderungen am Produkt (z.B.: Wasserzugabe, Faserzugabe, usw.) vom AG verursacht werden. Die AN leistet keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchen der AG ohne Einverständnis der AN den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt; ausgenommen bei Gefahr im Verzug sowie bei Ersatzvornahme, sofern dies der AN zu vertreten hat.

Bei der Lieferung eines Betons in einer Zusammensetzung nach Angaben des AG („Beton nach Zusammensetzung“ gem. Punkt 6.3 der ÖNORM B 4710-1) wird von dem AN nur die Zusammensetzung, nicht aber eine bestimmte Betongüte gewährleistet.

Bei Beanstandungen gilt die Mängelrüge als rechtzeitig, wenn der AN unverzüglich nach Erkennbarkeit des Mangels von der Beanstandung nachweislich benachrichtigt wird.

1.7. Auftragsänderungen:

Wenn über das Vermögen des AG das Sanierungs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird, oder werden Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen, können weitere Lieferungen oder Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.

1.8. Zahlung:

Sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, sind sämtliche Rechnungen der AN spätestens 30 Tage nach Eingang bei der AG spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig. Prüfungen durch den AG oder durch von diesem beauftragte Dritte verlängern diese Zahlungsfrist nicht. Das Fehlen einzelner Unterlagen verlängert die Zahlungsfrist nicht, sofern die AN auf Aufforderung des AG diese Unterlagen binnen 5 Werktagen nachreicht. Die Fälligkeit jener Rechnungspositionen, die mit den fehlenden Unterlagen in keinem Zusammenhang steht bzw. deren Überprüfung auch ohne die fehlenden Unterlagen möglich ist, bleibt unberührt. Im Falle auch nur eines Zahlungsverzuges treten allfällige Skontovereinbarungen zur Gänze außer Kraft. Im Falle des Zahlungsverzuges ist die AN berechtigt, Verzugszinsen und Zinseszinsen gemäß den einschlägigen Bestimmungen in Höhe von 9,2%-Punkten über den Basiszinssatz geltend zu machen, sowie die mit der außergerichtlichen Einmahnung und Geltendmachung entstehenden Kosten und den vorprozessualen Aufwand in Rechnung zu stellen.

1.9. Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen im Eigentum der AN. Für ein bestimmtes Bauvorhaben ausgeführte Lieferungen, auch wenn diese abschnittsweise bestellt, ausgeliefert und in Rechnung gestellt worden sind, gelten als einheitlicher Auftrag. Hierbei erlischt das Recht auf Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes an sämtlichen Waren erst dann, wenn alle Forderungen aus dieser einheitlichen Lieferung beglichen sind. Bei Zahlungsverzug ist der AN berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren einzuziehen.

1.10. Mehrkosten/Zuschläge:

Mehrkosten, die sich durch Bergstrecken sowie Maut- und Mautabgaben (Gomaut) ergeben, sind vom AG zu übernehmen. Bei nachstehenden Zeiträumen ist der AN berechtigt Überstundenzuschläge dem AG zu verrechnen:

Normaler Überstundenzuschlag:

Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
am Freitag von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Erhöhter Überstundenzuschlag:

Montag bis Freitag von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr und Samstag ganztägig bei Serienlieferungen,

Ist eine Reinigung der Fahrzeuge beim Einsatzort nicht möglich bzw. ist eine zusätzliche Reinigung im Lieferwerk nötig, ist dies auf Kosten des AG (kostenpflichtiges Auswaschen im Werk) durchzuführen.

2. Kompensation:

Eine Aufrechnung von behaupteten oder tatsächlichen Forderungen des AG gegen Forderungen des AN ist ausgeschlossen, sofern dies zwischen AG und AN nicht im Vorfeld vereinbart wurde.

2.1. Sonstige Bedingungen:

Der AN hat dem AG zugesichert, dass seine Betonwerke normgemäß überwacht werden und den Bestimmungen der ÖNORMEN voll entsprechen.

2.2. Gerichtsstandsvereinbarung:

Für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, insbesondere zwischen Unternehmer, wird die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit in Steyr vereinbart. Der besondere Gerichtsstand gemäß § 14 KSchG für Verbraucher bleibt davon unberührt. Der AN ist aber auch berechtigt, den AG an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen. Es gilt österreichisches Recht als vereinbart.

2.3. Salvatorische Klausel:

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig sind oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmungen ist eine solche gültige Vertragsbestimmung einzusetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.